

**Antwort des Staatsministeriums des Innern**

Im Zeitraum vom 1. September 2009 bis dato ging im Bereich des Polizeipräsidiums Niederbayern eine Bombendrohung gegen eine Gemeinschaftsunterkunft für Asylsuchende ein. Diese richtete sich gegen die Asylbewerberunterkunft in Deggendorf, Stadtfeldstraße 33. Sie wurde am 24. Februar 2012, gegen 00:05 Uhr, durch einen anonymen Anrufer über die Notrufnummer 112 gegenüber der Integrierten Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst in Straubing ausgesprochen.

Nach Beurteilung der Ernsthaftigkeit der Androhung wurden durch die Einsatzzentrale Straubing und die örtlich zuständige Polizeiinspektion Deggendorf umfangreiche Maßnahmen getroffen. Die Bewohner der Unterkunft wurden durch Polizei und Feuerwehr evakuiert und über die Lage informiert. Insgesamt befanden sich 98 von 166 gemeldeten Unterkunftsbewohnern in der Gemeinschaftsunterkunft. Sie wurden in Nebenräume einer angrenzenden Diskothek verbracht und betreut. Ein Großteil der männlichen Bewohner zog es jedoch vor, das Geschehen im Freien zu beobachten. Die anschließend erfolgte Absuche der Asylbewerberunterkunft nach sprengstoffverdächtigen Gegenständen mit Sprengstoffhunden verlief negativ. Um 02:00 Uhr erfolgte die Freigabe des Gebäudes durch die Einsatzleitung der Polizei und die Bewohner konnten in ihre Zimmer zurückkehren.

Nach Ermittlungen durch die Kriminalpolizei Deggendorf kann nach derzeitigem Ermittlungsstand ein rechts-extremistischer Hintergrund ausgeschlossen werden. Der Tatverdacht richtet sich gegen einen Bewohner der Asylbewerberunterkunft. Die Ermittlungen dauern an.

Bombendrohungen erfordern ein rasches, strukturiertes und gezieltes Handeln. Zur Beurteilung der Lage, Prüfung der Ernsthaftigkeit und Einstufung der Drohung sowie zu den sofort zu treffenden polizeilichen Erstmaßnahmen und Verständigungen sind durch das Staatsministerium des Innern Rahmenvorgaben erlassen worden. Diese sind bei den Polizeipräsidien in Bayern konzeptionell umgesetzt.

Abschließend ist festzustellen, dass wirksame Schutzmaßnahmen gegen anonyme Bombendrohungen nicht existieren.

5. Abgeordneter **Ludwig Hartmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Flüchtlinge aus dem Kosovo leben zur Zeit in Bayern (aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, Familienstand, Angehörigkeit zu Minderheiten, Wohnort und bisheriger Aufenthaltsdauer), wie viele sind von Abschiebung bedroht, wie beurteilt die Staatsregierung derzeit die Situation für Minderheiten im Kosovo?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern**

Nach dem Inhalt des Ausländerzentralregisters – AZR – (Stichtag: 31. Dezember 2011) waren von den insgesamt 24.523 in Bayern lebenden kosovarischen Staatsangehörigen sechs Personen (Geschlecht: vier männlich, zwei weiblich) im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – (Flüchtlingseigenschaft zuerkannt). 96 Personen (48 männlich, 48 weiblich) waren im Besitz eines Aufenthaltstitels gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG (keine Flüchtlingsanerkennung, aber Feststellung eines Abschiebungsverbotes). Kein kosovarischer Staatsangehöriger war zum genannten Stichtag im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis auf Basis einer Anerkennung als Asylberechtigter (§ 25 Abs. 1 AufenthG).

Zur Klarstellung ist darauf hinzuweisen, dass die vorgenannten Zahlen des AZR nicht die Gesamtheit aller in Bayern lebenden kosovarischen Staatsangehörigen abbildet, deren Asylverfahren (zumindest teilweise) er-

folgreich war. Bei Personen, denen inzwischen ein unbefristeter Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis) erteilt wurde, ist in der Gesamtstatistik des AZR nur noch das unbefristete Aufenthaltsrecht ausgewiesen, d.h. ohne weitere Differenzierung nach der ursprünglichen Grundlage der Aufenthaltsgewährung. Hinzu kommt, dass der Inhalt des AZR bei der heterogenen Personengruppe der „Kosovaren“ nur begrenzt aussagekräftig ist. Der betroffene Personenkreis hat in den zurückliegenden zwölf Jahren zum Teil mehrmals die im AZR erfasste Staatsangehörigkeit gewechselt (ehemals Jugoslawien, Serbien-Montenegro, Serbien und seit 2008 Republik Kosovo).

Zur Frage nach den von der Abschiebung bedrohten „Flüchtlingen“ ist klarzustellen, dass vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) als Flüchtlinge anerkannte Personen keinesfalls von der Abschiebung bedroht sind. Sie erhalten Aufenthaltstitel auf Grundlage des § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG. Nur soweit das Bundesamt die Asylanträge rechtskräftig abgelehnt hat und auch kein Abschiebungsverbot festgestellt wird, sind die Ausländerbehörden gesetzlich verpflichtet, den Aufenthalt der zur Ausreise verpflichteten Ausländer zu beenden. Zum 31. Dezember 2011 hielten sich in Bayern insgesamt 197 ausreisepflichtige kosovarische Staatsangehörige mit Duldungen auf (112 männlich, 85 weiblich).

Die Beurteilung der Situation ethnischer Minderheiten im Kosovo ist Aufgabe des Bundes. Sofern Betroffene erfolglos Asylverfahren betrieben haben, sind die Ausländerbehörden an die ablehnende Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gebunden. Sofern kein Asylantrag gestellt wurde, liegt die Entscheidungszuständigkeit über das Vorliegen zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse zwar formal bei der Ausländerbehörde, allerdings ist das Bundesamt zu beteiligen (siehe § 72 Abs. 2 AufenthG). Die Ausländerbehörden haben sich deshalb an den entsprechenden Feststellungen und Erkenntnissen der zuständigen Bundesbehörden zu orientieren. Zur Einschätzung des Bundes zu den Lebensbedingungen von Angehörigen ethnischer Minderheiten im Kosovo kann auf die Antwort der Bundesregierung zur Großen Anfrage der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN vom 22. September 2011 verwiesen werden (Bundestagsdrucksache 17/7131, Antwort zu den Fragen 113, 119 und 120).

Die angefragte Aufgliederung nach Alter, Familienstand, Angehörigkeit zu einer Minderheit, Wohnort und Aufenthaltsdauer war auf Grundlage des AZR und in der Kürze der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

6. Abgeordneter **Dr. Christian Magerl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen wird der einbahnige Abschnitt der Ortsumfahrung Malching, der derzeit keine Verbindung zu anderen Autobahnabschnitten hat, im Zuge der A 94 zweibahnig ausgebaut, inwieweit rechtfertigt das Verkehrsaufkommen diesen Ausbau, und inwieweit rechtfertigt das Unfallgeschehen diesen Ausbau?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern**

Die A 94 ist zwischen Simbach und dem Anschluss an die A 3 östlich Pocking im geltenden Bedarfsplan durchgängig als vierstreifiger Querschnitt mit unterschiedlichen Dringlichkeiten enthalten. Damit ist die Notwendigkeit eines vierstreifigen Ausbaus vom Deutschen Bundestag bestätigt. Der sich in der Planfeststellung befindliche Teilabschnitt Malching-Tutting sowie auch der östlich anschließende Abschnitt bis zum Anschluss an die A 3 östlich Pocking, für den im Frühjahr 2012 das Planfeststellungsverfahren beantragt werden soll, werden zweibahnig hergestellt. Spätestens mit dem Bau der vierstreifigen östlichen Anschlussstrecke stünde in den nächsten Jahren auch der Anbau der zweiten Fahrbahn bei der Umgehung Malching an. Mit dem vorgezogenen Bau der zweiten Fahrbahn kann das Sicherheitsniveau bei der im Gegenverkehr befahrenen Umgehung Malching zeitlich früher deutlich verbessert werden. Die Entscheidung hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung getroffen.